



Yannik Thomas / Tobias Vogt  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

# AG StrafR BT

## SoSe 2023

Neunte Stunde am 30. Juni 2023

---

Sommersemester 2023

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT

Yannik Thomas

**STRAFRECHT-ONLINE.ORG**

## Evaluation und Seepark

Ihr habt einen **Link** zugeschickt bekommen für eine **Evaluation der AG**, bitte nehmt daran Teil!!

**Außerdem: Bierchen im Seepark nächsten Freitagabend?**

## Wiederholung: Prüfungsschema §§ 253, 255 StGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) **Nötigungsmittel:** Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel  
[bei **§ 255 StGB:** Gewalt **gegen eine Person** oder Drohung **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**]
- b) **Nötigungserfolg**
- c) **Vermögensschaden**

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz**
- b) **Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit**
- c) **Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich**

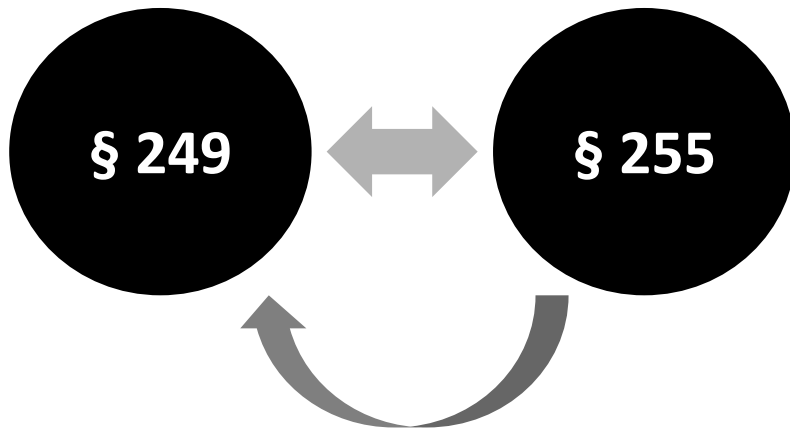
### II. RWK

### III. Schuld

## Wiederholung: Erfordernis einer Vermögensverfügung?

### (P) Anforderungen an den Nötigungserfolg?

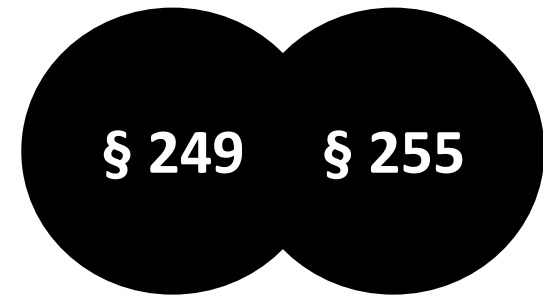
h.L.: Nötigungserfolg = Vermögensverfügung



Vermögensverfügung  
= Einverständnis bzgl. Wegnahme

→ **Exklusivitätsverhältnis** zwischen  
Raub und räuberischer Erpressung

**Rspr.:** Nötigungserfolg = jede beliebige  
Handlung, Duldung oder Unterlassung



In jeder Wegnahme liegt zugleich Duldung  
als Nötigungserfolg i.S.d. §§ 253, 255

→ **Tatbestandliche Überschneidung**

Abgrenzung über äußeres

Erscheinungsbild:

Nehmen → § 249 (§§ 253, 255 treten  
dahinter zurück)

Geben → §§ 253, 255 (§ 249 hingegen  
tatbestandlich nicht einschlägig)

## Abgrenzung Raub – Erpressung

### § 249 StGB

#### Objektiver Tatbestand

1. Fremde, bewegliche Sache
2. Wegnahme
  - a) Gewahrsamsausgangslage
  - b) Gewahrsamsänderung
  - c) Gewahrsamsbruch

#### **(P) Einverständnis?**

**Rspr.:** äußeres Erscheinungsbild maßgeblich  
– Einverständnis (-), wenn „Nehmen“ vorliegt  
**h.L.:** Einverständnis (-), wenn keine  
Vermögensverfügung vorliegt

3. Qualifiziertes Nötigungsmittel
4. Zusammenhang Nötigungsmittel – Wegnahme

### § 253, 255 StGB

#### Objektiver Tatbestand

1. Qualifiziertes Nötigungsmittel
2. Nötigungserfolg

#### **(P) Besondere Anforderungen?**

**Rspr.:** jede Handlung, Duldung,  
Unterlassung genügt  
[bei Nehmen ist § 249 aber vorrangig]  
**h.L.:** Vermögensverfügung erforderlich

3. Vermögensschaden

## Abgrenzung Raub – Erpressung

### Wenn § 249 StGB (+):

§§ 253, 255 StGB müssen nicht geprüft werden, denn:

**Rspr.:** § 249 ist spezieller

**h.L.:** §§ 253, 255 scheiden aus, da bei Wegnahme keine Vermögensverfügung vorliegt (Exklusivitätsverhältnis)

### Wenn § 249 StGB (-):

§§ 253, 255 StGB prüfen, denn:

**Rspr.:** §§ 253, 255 StGB kommen als genereller Auffangtatbestand in Betracht

**h.L.:** §§ 253, 255 StGB kommen jedenfalls dann in Betracht, wenn keine Wegnahme vorliegt

## Fall 32

T kauft sich am Bahnhof eine Fahrkarte von Freiburg nach Berlin zum Preis von 49 €. Er bezahlt mit einem 50-Euro-Schein. Während er das Wechselgeld herausgeben will, wird der Schalterangestellte S von seiner attraktiven und flirtenden Kollegin M abgelenkt. In der irrigen Annahme, einen 100-Euro-Schein erhalten zu haben, legt er als Rückgeld 51 € auf den Schaltertisch. T steckt das Geld wortlos ein und fährt nach Berlin.

*Strafbarkeit des T?*

## Lösung Fall 32

### A. § 263 StGB

#### I. Objektiver Tatbestand

##### Täuschung über Tatsachen?

Täuschen = Irreführendes Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen

##### 1. Anknüpfungspunkt: wortlose Entgegennahme des Geldes und Weggehen?

Ausdrücklich (-)

Konkludent dann, wenn das Verhalten nach der Verkehrsauffassung beinhaltet, dass T das Wechselgeld der Höhe nach als richtig bewertet.

Dies kann hier aber nicht angenommen werden. Daher hier (-)

##### 2. durch Nichtreklamation bei der Entgegennahme?

Die Nichtreklamation stellt kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen dar, von daher käme diesbezüglich lediglich eine Strafbarkeit wegen Unterlassens in Betracht → aber: Eigene Prüfung, Voraussetzungen des § 13 StGB.

#### II. Ergebnis: § 263 (-)



## Lösung Fall 32

### B. §§ 263, 13

#### I. Tatbestand

##### **(P) Garantenpflicht des T**

Überwachergarant (-), weder Verkehrssicherungspflicht, noch  
Beaufsichtigungspflicht oder Ingerenz

Beschützergarant: Ausnahmsweise: Garantenpflicht aus § 242 BGB, wenn man eine  
**Pflicht zur Aufklärung** annehmen könnte.

*hier:* keine Pflicht zur Aufklärung, Beratung oder Bewahrung vor Schäden (das  
Leistungsrisiko liegt beim Leistenden)

#### II. Ergebnis: §§ 263, 13 (-)

### C. § 242 StGB/§ 246 StGB

(-) mangels Fremdheit des Geldes. Die Übereignung erfolgt hier mit der Übergabe des  
Geldes (§ 929 S. 1 BGB).

## Fall 33

In Berlin angekommen behauptet T gegenüber Juwelier J, ein Schmuckstück kaufen zu wollen. Er veranlasst J, einen Ring aus der Auslage zu nehmen und ihm auszuhändigen, damit er sich dessen Wirkung bei Tageslicht betrachten könne. Wie von vornherein geplant, steckt T den Ring ein und läuft davon.

*Strafbarkeit des T?*

## Lösung Fall 33

### Anknüpfungspunkte:

Behauptung, Ring kaufen zu wollen = potenzieller Betrug

Einstecken und Weglaufen = potenzieller Diebstahl

### A. § 263 I (**Behauptung, den Ring kaufen zu wollen**)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

(+) Aussage den Ring nur anschauen zu wollen und (ggf.) zu kaufen

###### b) kausaler Irrtum

Irrtum ist jede positive Fehlvorstellung.

→ (+) J glaubt dem T

## Lösung Fall 33

### A. § 263 I (Vorspiegeln, den Schmuck anschauen zu wollen)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### c) kausale Vermögensverfügung?

**Vermögensverfügung** ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar vermögensmindernd wirkt.

Anknüpfung: Aushändigung des Rings als Verfügung?

(-) die Aushändigung enthält weder Eigentums- noch Besitzaufgabe seitens des J

#### II. Ergebnis: § 263 (-)

## Lösung Fall 33

### B. § 242 I (Einstecken und Weglaufen)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde, bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme:

Gewahrsamsausgangslage: **Gewahrsam bei J**

Änderung durch Herausgabe an T:

(-) **bloße Gewahrsamslockerung**

Änderung durch Einstecken und Weglaufen: (+)

Gewahrsamsbruch: (+) da kein Einverständnis

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)

#### III. RWK/Schuld (+)

#### IV. Ergebnis: § 242 I (+)

## Fall 34

Angesichts der heißen Temperaturen möchte T sich einen Handventilator kaufen. Um das Gerät gleich auf dem Nachhauseweg benutzen zu können, nimmt er im Laden zwei Batterien aus einer Verpackung, legt sie in den Handventilator und steckt das Gerät wieder in die Verpackung. Der Kassierer scannt den Strichcode auf der Verpackung und denkt, alles sei in Ordnung. T bezahlt den Ventilator und geht.

*Strafbarkeit des T gemäß §§ 263 und 242 StGB?*

## Lösung Fall 34

### A. § 242 I (Einlegen der Batterien)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme

(-), da fremder Gewahrsam noch nicht gebrochen, insbesondere liegt keine Gewahrsamsenkklave vor (nicht in Tasche gesteckt o.ä.).

#### II. Ergebnis: § 242 (-)

## Lösung Fall 34

### B. § 263 I (Verhalten gegenüber Kassierer)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

Konkludent (+), Erklärungswert: Ich kaufe den Inhalt dieses Pakets, so, wie er auf der Verpackung ausgezeichnet ist, also bloß einen Ventilator.

###### b) Kausaler Irrtum

Irrtum ist jede positive Fehlvorstellung.

**(P)** Der Kassierer glaubt nicht aktiv, dass der Verpackungsinhalt nicht ergänzt wurde und irrt damit **nicht in einer positiven Vorstellung**.

→ schlichte **Unkenntnis** (*ignorantia facti*) genügt für Irrtum nicht.

→ Aber: Für die positive Fehlvorstellung, d.h. für die unrichtigen Gedanken, die der Täter beim Getäuschten hervorrufen muss, reicht ein **unreflektiertes Mitbewusstsein**, ein ständiges Begleitwissen aus.

*hier*: Kassierer glaubt, es sei alles in Ordnung mit dem Inhalt der Verpackung

→ Irrtum (+)



## Lösung Fall 34

### B. § 263 I (Verhalten gegenüber Kassierer)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### c) kausale Vermögensverfügung

**(P)** Kassierer weiß nicht, dass sich Batterien im Ventilator befinden, liegt trotzdem eine Vermögensverfügung vor?

**e.A.:** (+) Der Kassierer weiß, **dass er über Vermögen verfügt** (den Ventilator). Er möchte über alles verfügen, was sich in der Verpackung befindet.

**a.A.:** (-) Der Kassierer weiß nicht, **dass er über die Batterien verfügt**. Ihm fehlt das konkrete Verfügungsbewusstsein.

**(+)** Alles andere wäre eine bloße Fiktion

#### II. Ergebnis (nach M2): § 263 (-)

## Lösung Fall 34

### C. §§ 242 I, 25 I Alt. 2 (Passieren des Kassenbereichs und Verlassen des Geschäfts)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+) mit Verlassen des Kassenbereichs

Gewahrsamsbruch durch Kassierer, daher § 25 I Alt. 2 (Wissensherrschaft)

##### 2. Subjektiver Tatbestand (+)

#### II. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

#### III. Ergebnis: § 242 (+)

## Fall 35

Wieder aus Berlin zurück will T sich auch die Möglichkeit sichern, ein zweites Mal nach Berlin fahren zu können. Er behauptet seiner Chefin gegenüber, seine – in Wahrheit kerngesunde – Berliner Schwester sei verstorben und er habe kein Geld, um auf die Beerdigung zu fahren. Die Chefin gibt ihm einen Zuschuss von 100 €, damit T zur Beerdigung fahren kann. T will aber nur mal einen Tag blau machen und es sich in Berlin gut gehen lassen.

*Strafbarkeit des T?*

## Lösung Fall 35

### § 263 I

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Täuschung über Tatsachen

ausdrücklich über den Tod der Schwester (+)

###### b) Irrtum der Chefin

(+); sie glaubt an den Todesfall

###### c) Vermögensverfügung

(+), Herausgabe der 100 €.

###### d) Vermögensschaden

**Schaden** = negativer Saldo bei Vergleich der Vermögenslage vor und nach Verfügung

Bei Gesamtsaldierung besteht eine Vermögensverringerung um 100 €.

Aber: Die Chefin erwartet keine Gegenleistung. Sie handelt freiwillig zu einem (vermeintlich) guten Zweck.

**(P) Schaden durch Verfehlung des verfolgten Zweckes?**

## Lösung Fall 35

### § 263 I

#### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

#### d) Vermögensschaden

#### **(P) Schaden durch Verfehlung des verfolgten Zweckes?**

**e.A.:** Betrug setzt eigentlich **unbewusste** Selbstschädigung voraus. Vermögensschaden ist *gleichwohl* gegeben, wenn der **soziale Sinn bzw. Zweck** der Vermögensverschiebung verfehlt wird (sog. Zweckverfehlungslehre).

**a.A.:** Auch **bewusste** Selbstschädigungen sind von vornherein betrugsrelevant. Ein Vermögensschaden kann allerdings durch Erreichen eines bestimmten **sozialen Zwecks** ausgeglichen werden.

Nach beiden Ansichten: Schaden (+)

## Lösung Fall 35

### § 263 I

#### I. Tatbestand

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

Bereicherungsabsicht (+)

#### II. RWK/Schuld (+)

#### III. Ergebnis: § 263 (+)

## Noch Fragen?



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**